

**Gesamtbetriebsvereinbarung zur Umsetzung der Strukturreform
des Versorgungsausgleichs
in der betrieblichen Altersversorgung**

Zwischen der

AlzChem AG und der
NIGU Chemie GmbH
vertreten durch den Vorstand Stefan Greger
(nachfolgende „AlzChem“)

dem

Gesamtbetriebsrat der AlzChem Gruppe
vertreten durch den Gesamtbetriebsratsvorsitzenden
(nachfolgend „Betriebsrat“)

und dem

Sprecherausschuss des Gemeinschaftsbetriebs Trostberg/Schalchen
vertreten durch den Vorsitzenden des Sprecherausschusses
(nachfolgend „Sprecherausschuss“)

wird folgende Gesamtbetriebsvereinbarung zur Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung geschlossen:

I. Präambel.....	3
II. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 - Geltungsbereich.....	3
§ 2 - Grundzüge zur Strukturreform.....	3
§ 4 - Auskünfte über auszugleichende Anwartschaften und Ansprüche	4
III. Ehezeitanteil und Ausgleichswert	5
§ 5 - Ermittlung des Ehezeitanteils	5
IV. Interne Teilung – ausgleichsberechtigte Person	6
§ 6 - Ermittlung des Ausgleichswertes.....	6
§ 7 - Anrechtsbegründung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person	6
§ 8 - Verrechnung	7
§ 9 - Bestimmung des Leistungsrechts der ausgleichsberechtigten Person	7
§10 - Anspruchsberechtigung	7
§ 11 - Leistungspflicht	8
IV. Interne Teilung – ausgleichspflichtige Person.....	8
§ 12 - Ermittlung des Ausgleichswertes.....	8
§ 13 - Anrechtskürzung zulasten der ausgleichspflichtigen Person	8
V. Interne Teilung - Verrechnung	10
§ 14 - Verrechnung	10
§ 15 - Teilungskosten.....	10
VI. Externe Teilung	10
§ 16 - Ermittlung des Ausgleichswertes.....	10
§ 17 - Voraussetzungen der externen Teilung.....	10
§ 18 - Übertragung des Ausgleichswertes.....	10
§ 19 - Anrechtskürzung zulasten der ausgleichspflichtigen Person	11
§ 20 - Die AlzChem-Gruppe als Zielversorgungsträger	11
VI. Sonstige Bestimmungen	11
§ 21 - Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich.....	11
§ 22 - Schlussbestimmungen	12

I. Präambel

Zum 01.09.2009 ist das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten. Kernbestandteil dieses Strukturreformgesetzes ist das Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG), dessen Bestimmungen den Arbeitgeber als Träger der betrieblichen Altersversorgung zukünftig weit stärker als bisher in die konkrete Durchführung des Versorgungsausgleichs einbinden. Insbesondere können die geschiedenen Ehepartner ein eigenes Anrecht im betrieblichen Versorgungssystem des Ex-Ehegatten erhalten, was einen entsprechenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Versorgungsträger hervorruft.

Mit dieser Vereinbarung sollen daher einheitliche Grundsätze zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben für das Altersversorgungssystem der AlzChem-Gruppe festgelegt werden; die materiellen Regelungen der Versorgungssysteme selbst bleiben hiervon unberührt.

Diese Betriebsvereinbarung bezieht sich auf die von der AlzChem-Gruppe (nachfolgend jeweils: „Arbeitgeber“) erteilten Direktzusagen. Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in den anderen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung (insbesondere: Pensionskasse und rückgedeckte Unterstützungskasse) sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, sondern sind vom jeweiligen Versorgungswerk gesondert geregelt.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter* und ehemaligen Mitarbeiter, denen auf der Grundlage kollektiver oder individueller Vereinbarungen eine Direktzusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erteilt wurde bzw. künftig erteilt wird und deren Versorgungsanrechte Gegenstand eines gerichtlichen Versorgungsausgleichsverfahrens sind oder werden.

§ 2 - Grundzüge zur Strukturreform

- (1) Der Gesetzgeber bezweckt mit der Gesetzesreform eine Stärkung des Grundsatzes, dass der Versorgungsausgleich eine möglichst gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an der in der Ehezeit erwirtschafteten Versorgung gewährleisten soll. Diese Zielvorgabe soll in der Praxis durch die Halbteilung der ehezeitlichen Versorgungsanrechte umgesetzt werden. Hierzu wird nach den Bestimmungen des VersAusglG zunächst der Anteil des Versorgungsanrechts ermittelt, der während der Ehezeit erworben wurde (so genannter Ehezeitanteil). Die Hälfte des Wertes des so ermittelten Ehezeitanteils (so

*Im Folgenden werden der Begriff „Mitarbeiter“ und weitere nicht geschlechtsneutrale Begriffe einheitlich sowohl für weibliche als auch für männliche Personen verwendet.

genannter Ausgleichswert) wird sodann (bei der internen Teilung vermindert um die hälftigen Teilungskosten) auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen, für die hieraus ein eigenständiges Anrecht zu begründen ist.

- (2) Nach den Bestimmungen des VersAusglG kann der Versorgungsausgleich zum Zeitpunkt der Ehescheidung entweder im Wege der internen oder der externen Teilung durchgeführt werden. Bei der internen Teilung werden die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte systemintern geteilt. Kernstück der internen Teilung ist die Begründung eines eigenständigen Anrechts der ausgleichsberechtigten Person in dem jeweiligen Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person. Im Gegensatz hierzu wird bei der externen Teilung der Ausgleichswert auf einen anderen Versorgungsträger übertragen. Versorgungsanrechte, denen zum Zeitpunkt der Ehescheidung gemäß § 19 VersAusglG die Ausgleichsreife fehlt, werden im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ausgeglichen.

§ 3 - Sonderbestimmungen

- (1) Durch diese Vereinbarung werden die Teilungsgrundsätze für sämtliche Direktzusagen von Gesellschaften der AlzChem-Gruppe auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung festgelegt, ungeachtet dessen, ob die Direktzusage bereits erteilt wurde oder zukünftig erst noch erteilt wird.
- (2) Diese Vereinbarung regelt die grundsätzlichen Festlegungen hinsichtlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs. Sonderbestimmungen zu einzelnen Direktzusagen in der AlzChem-Gruppe sind bzw. werden in Anlagen zu dieser Vereinbarung geregelt. Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Die künftige Änderung bzw. Neuerstellung der Anlagen erfolgt durch formlose Absprache der Parteien und bedarf keiner Änderung dieser Vereinbarung

§ 4 - Auskünfte über auszugleichende Anwartschaften und Ansprüche

Die gegenüber dem Familiengericht zu erteilenden Auskünfte über die auszugleichenden Anwartschaften und Ansprüche auf Firmenleistungen wird der Arbeitgeber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar selbst oder durch von ihm hierzu beauftragte Dritte (z. B. Dienstleister) erteilen. Gleiches gilt für die Auskünfte gegenüber Dritten, welche gemäß § 4 VersAusglG berechtigt sind, Auskünfte von den Versorgungsträgern zu erhalten.

III. Ehezeitanteil und Ausgleichswert

§ 5 - Ermittlung des Ehezeitanteils

- (1) Der Ehezeitanteil der Versorgungsleistung entspricht demjenigen Anteil des bei Ehezeitende erworbenen unverfallbaren Anrechts, das der Mitarbeiter in der Ehezeit gemäß § 3 Abs. 1 VersAusglG erworben hat. Dabei ist zu unterstellen, dass die Betriebszugehörigkeit des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters spätestens zum Ehezeitende beendet ist. Die Wertermittlung erfolgt gemäß § 45 Abs. 1 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in Form eines Kapitalbetrags, und zwar als versicherungsmathematischer Barwert des Ehezeitanteils zum Stichtag des Ehezeitendes.
- (2) Unmittelbare Bewertung:
Bei Zusagen, deren Wert sich nach einer Bezugsgröße richtet, die bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden kann, d. h. insbesondere bei beitragsorientierten und entgeltumwandlungsfinanzierten Zusagen, wird der Wert des Ehezeitanteils einer Anwartschaft im Wege der unmittelbaren Bewertung gemäß §§ 45 Abs. 2, 39 Abs. 1 VersAusglG ermittelt. Gleiches gilt nach Maßgabe des § 41 VersAusglG für die Bewertung von laufenden Leistungen. Liegt eine Zusage im Sinne von S. 1 vor und ist im Falle des Ausscheidens des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters die Höhe seiner unverfallbaren Anwartschaft nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 BetrAVG zu ermitteln oder können die zur Durchführung einer unmittelbaren Bewertung erforderlichen Informationen nicht beschafft werden erfolgt gegebenenfalls abweichend von S. 1 und 2 eine zeitratierliche Bewertung gemäß Absatz 3.
- (3) Zeitratierliche Bewertung:
Bei Zusagen, die nicht unter Abs. 2 fallen oder für die die notwendigen Informationen zur Durchführung der unmittelbaren Bewertung nicht beschafft werden können, erfolgt die Wertermittlung einer Anwartschaft im Wege der zeitratierlichen Bewertung gemäß §§ 45 Abs. 2, 40 Abs. 1 bis 3 VersAusglG. Hierzu wird der versicherungsmathematische Barwert des am Ende der Ehezeit unverfallbaren Anrechts mit dem Quotienten aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende multipliziert. Gleiches gilt nach Maßgabe des § 41 VersAusglG für die Bewertung von laufenden Leistungen.
- (4) Sollte weder die unmittelbare noch die zeitratierliche Bewertung zu einem Ergebnis führen, das dem Grundsatz der Halbteilung entspricht, ist der Wert gemäß § 42 VersAusglG nach billigem Ermessen zu ermitteln.

- (5) Die Barwertermittlung erfolgt auf den Stichtag des Ehezeitendes bezogen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend § 4 Abs. 5 BetrAVG unter Zugrundelegung derjenigen Bewertungsprämissen sowie biometrischen Rechnungsgrundlagen, die für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Beschäftigten in der inländischen Handelsbilanz für das letzte, spätestens zum Ehezeitende abgeschlossene Geschäftsjahr maßgeblich sind. Als Pensionierungsalter wird grundsätzlich die in der Versorgungszusage genannte vertragliche Altersgrenze herangezogen.

IV. Interne Teilung – ausgleichsberechtigte Person

§ 6 - Ermittlung des Ausgleichswertes

Wird eine interne Teilung gemäß § 10 ff. VersAusglG durchgeführt, so wird von dem gemäß § 5 ermittelten ehezeitlichen versicherungsmathematischen Barwert zunächst die Teilungskostenpauschale gemäß § 15 in Abzug gebracht. Der um die Teilungskostenpauschale reduzierte ehezeitliche Barwert wird sodann halbiert. Der sich hiernach ergebende Kapitalbetrag ist der im Rahmen der internen Teilung maßgebliche Ausgleichswert.

§ 7 - Anrechtsbegründung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person

- (1) Zur Durchführung der internen Teilung wird ein Anrecht in Höhe des gemäß § 6 ermittelten Ausgleichswertes auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen. Weicht der seitens des Arbeitgebers gemäß § 6 ermittelte Ausgleichswert von dem Ausgleichswert ab, den das Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich festgesetzt hat, wird der von dem Familiengericht rechtskräftig festgesetzte Ausgleichswert auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen.
- (2) Mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wird zugunsten der ausgleichsberechtigten Person aus dem auf sie übertragenen Ausgleichswert ein eigenständiges Versorgungsanrecht begründet. Die Anrechtsbegründung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person erfolgt zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person.
- (3) Zur Begründung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person wird der Ausgleichswert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die gemäß § 5 Abs. 5 der Wertermittlung für den Ehezeitanteil zugrunde gelegt wurden, jedoch in Abhängigkeit des Geschlechts und des Alters der ausgleichsberechtigten Person, in ein eigenständiges Anrecht umgerechnet. Das Anrecht ergibt sich, indem der Ausgleichswert durch den Barwertfaktor einer Anwartschaft

des Ausgleichsberechtigten auf die nach der Versorgungszusage des Ausgleichspflichtigen zu erbringenden Leistungen dividiert wird. Erfüllt der Ausgleichsberechtigte am Ende der Ehezeit bereits die Voraussetzungen zum Leistungsbezug, so tritt an die Stelle des Anwartschaftsbarwerts der Barwert einer laufenden Leistung.

Eine eventuell zugesagte Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ist bei der Bestimmung des in Satz 2 und 3 genannten Barwertfaktors mit dem in der Versorgungszusage genannten Prozentsatz zu berücksichtigen.

- (4) Der ausgleichsberechtigten Person wird die Höhe des für sie begründeten Anrechts durch ein gesondertes Schreiben mitgeteilt.

§ 8 - Verrechnung

Wenn für beide Ehegatten jeweils Anrechte aus derselben Versorgung bei demselben Arbeitgeber im Wege der internen Teilung auszugleichen sind, wird nach § 10 Abs. 2 VersAusglG eine Verrechnung in Höhe des vom externen Dienstleister ermittelten Wertunterschiedes vorgenommen.

§ 9 - Bestimmung des Leistungsrechts der ausgleichsberechtigten Person

- (1) Die ausgleichsberechtigte Person ist einem mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Mitarbeiter gleichgestellt, sofern in den nachfolgenden Absätzen sowie in den Sonderbestimmungen des § 3 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Bestehen nach den Bestimmungen der für das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person geltenden Versorgungsregelungen Wahlrechte, die seitens der ausgleichspflichtigen Person zum Zeitpunkt des Ehezeitendes bereits ausgeübt wurden, ist die ausgleichsberechtigte Person an diese Ausübung der Wahlrechte gebunden. Bei der vorgezogenen oder aufgeschobenen Inanspruchnahme der Altersleistung durch den ausgleichspflichtigen Mitarbeiter handelt es sich nicht um ein Wahlrecht im Sinne von Satz 1.

§ 10 - Anspruchsberechtigung

Die Entstehung eines Leistungsanspruches aus dem für die ausgleichsberechtigte Person begründeten Versorgungsanrecht setzt voraus, dass sämtliche sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, die nach den für das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Versorgungsregelungen erfüllt sein müssen. Müssen bestimmte Fristen (z. B.

Wartezeit) erfüllt sein, so zählen Zeiten, die die ausgleichspflichtige Person geleistet hat, auch für die ausgleichsberechtigte Person.

§ 11 - Leistungspflicht

- (1) Leistungen werden nur auf Antrag der ausgleichsberechtigten Person gewährt. Der Antrag kann frühestens mit Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich gestellt werden.
- (2) Für den Fall, dass der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits Leistungen an die ausgleichspflichtige Person erbringt, ist er von der Leistungsverpflichtung gegenüber der ausgleichsberechtigten Person bis zum Ablauf des letzten Tages des Monats, der dem Monat folgt, in dem er von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt, befreit.
- (3) Für den Zeitraum zwischen Ehezitende und Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung kann die ausgleichsberechtigte Person keine Leistungen beanspruchen.

IV. Interne Teilung – ausgleichspflichtige Person

§ 12 - Ermittlung des Ausgleichswertes

Wird eine interne Teilung gemäß § 10 ff. VersAusglG durchgeführt, so wird von dem gemäß § 5 ermittelten ehezeitlichen versicherungsmathematischen Barwert zunächst die Teilungskostenpauschale gemäß § 15 in Abzug gebracht. Der um die Teilungskosten-pauschale reduzierte ehezeitliche Barwert wird sodann halbiert. Der sich hiernach ergebende Kapitalbetrag ist der im Rahmen der internen Teilung maßgebliche Ausgleichswert.

§ 13 - Anrechtskürzung zulasten der ausgleichspflichtigen Person

- (1) Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird mit Eintritt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich mit Wirkung zu dem durch das Familiengericht festgesetzten Zeitpunkt des Ehezitendes zugunsten der ausgleichsberechtigten Person um den ermittelten Ausgleichswert gekürzt.
- (2) Wurde der Versorgungsausgleich im Wege der internen Teilung durchgeführt, so ist der Ausgleichswert gemäß § 12 unter der Berücksichtigung der vollen Teilungskosten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen festen Kürzungsbetrag umzurechnen. Der Kürzungsbetrag ergibt sich, indem der Ausgleichswert durch den Bar-

wertfaktor einer Anwartschaft des Ausgleichspflichtigen auf die nach seiner Versorgungszusage zu erbringenden Leistungen dividiert wird.

- (3) Weicht der seitens des Arbeitgebers gemäß § 12 ermittelte Ausgleichswert von dem Ausgleichswert ab, den das Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung festgesetzt hat, wird der von dem Familiengericht rechtskräftig festgesetzte Ausgleichswert angesetzt. Entsprechend ist ggf. mit dem Ansatz der Teilungskosten zu verfahren.
- (4) Bei der versicherungsmathematischen Umrechnung gemäß Absatz 2 ist auf die Rechnungsgrundlagen abzustellen, die gemäß § 5 Abs. 5 der Wertermittlung für den Ehezeitanteil zugrunde gelegt wurden. Berechnungstichtag für die Umrechnung ist der Stichtag, der der Berechnung des Ausgleichswertes zu Grunde liegt.
- (5) Die dem Ausgleichspflichtigen nach Durchführung des Versorgungsausgleichs im Versorgungsfall zustehende Leistung ergibt sich, indem zunächst die nach der ursprünglichen Zusage resultierende Leistung ermittelt wird und diese sodann um den festen Kürzungsbetrag aus Absatz 2 vermindert wird. Ist der Ausgleichspflichtige mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und wird die unverfallbare Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG berechnet, so wird zunächst die fiktive Volleistung unter der Annahme ermittelt, dass kein Versorgungsausgleich stattgefunden hat. Die fiktive Volleistung wird in einem zweiten Schritt mit dem Verhältnis aus der tatsächlich erreichten Betriebszugehörigkeit zu der hypothetisch, bei Verbleib beim Arbeitgeber erreichbaren Betriebszugehörigkeit multipliziert. Von der sich hiernach ergebenden Leistung wird sodann der feste Kürzungsbetrag in Abzug gebracht. Ist die unverfallbare Anwartschaft des Ausgleichspflichtigen nicht nach § 2 Abs. 1 BetrAVG zu berechnen, ermittelt sich die unverfallbare Anwartschaft aus der erreichten Anwartschaft nach Berücksichtigung des festen Kürzungsbetrags.
- (6) Leitet sich eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente nach der Versorgungszusage prozentual von der Höhe der zugesagten Alters- oder Invalidenrente ab, so ist dieser Prozentsatz auch bei der Bestimmung des Barwertfaktors gemäß Abs. 2 für das Hinterbliebenenrisiko zu berücksichtigen. Bei der Leistungsberechnung nach Abs. 5 für eine Hinterbliebenenrente kommt der feste Kürzungsbetrag dementsprechend nur mit dem genannten Prozentsatz zur Anwendung.
- (7) Dem ausgleichspflichtigen Mitarbeiter wird die Höhe des Kürzungsbetrages durch ein gesondertes Schreiben mitgeteilt.

V. Interne Teilung - Verrechnung

§ 14 - Verrechnung

Wenn für beide Ehegatten jeweils Anrechte aus derselben Versorgung bei demselben Arbeitgeber im Wege der internen Teilung auszugleichen sind, wird nach § 10 Abs. 2 VersAusglG ein Ausgleich in Höhe des vom externen Dienstleister ermittelten Wertunterschiedes vorgenommen.

§ 15 - Teilungskosten

Bei der internen Teilung können gemäß § 13 VersAusglG die entstehenden Kosten in angemessener Höhe mit den Anrechten verrechnet werden.

Deshalb wird eine Teilungskostenpauschale vom ermittelten ehezeitlichen versicherungsmathematischen Barwert in Höhe von 3 %, mind. 50,00 Euro, max. 300,00 Euro angesetzt.

VI. Externe Teilung

§ 16 - Ermittlung des Ausgleichswertes

Erfolgt der Versorgungsausgleich im Wege der externen Teilung gemäß §§ 14 ff. VersAusglG, wird der gemäß § 5 ermittelte ehezeitliche versicherungsmathematische Barwert halbiert. Der sich hiernach ergebende Kapitalbetrag ist der im Rahmen der externen Teilung maßgebliche Ausgleichswert.

§ 17 - Voraussetzungen der externen Teilung

- (1) Die externe Teilung wird durchgeführt, wenn die ausgleichsberechtigte Person und der Arbeitgeber dies vereinbaren oder der Arbeitgeber als Versorgungsträger unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 17 VersAusglG die externe Teilung verlangt.
- (2) Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten oder der ausgleichspflichtigen Person auf Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege der externen Teilung besteht nicht.

§ 18 - Übertragung des Ausgleichswertes

Zur Durchführung der externen Teilung begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe des gemäß § 6 ermittelten Ausgleichswertes bei dem in

der rechtskräftigen familiengerichtlichen Entscheidung zum Versorgungsausgleich benannten Zielversorgungsträger. Zur Anrechtsbegründung überträgt der Arbeitgeber den gemäß § 6 ermittelten Ausgleichswert auf den Zielversorgungsträger. Weicht der seitens des Arbeitgebers gemäß § 6 ermittelte Ausgleichswert von dem Ausgleichswert ab, den das Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung festgesetzt hat, wird der von dem Familiengericht rechtskräftig festgesetzte Ausgleichswert übertragen.

§ 19 - Anrechtskürzung zulasten der ausgleichspflichtigen Person

Im Falle der externen Teilung wird zur Anrechtskürzung der Ausgleichswert gemäß § 16 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen festen Kürzungsbetrag umgerechnet. Der Kürzungsbetrag ergibt sich, indem der Ausgleichswert durch den Barwertfaktor einer Anwartschaft des Ausgleichspflichtigen auf die nach seiner Versorgungszusage zu erbringenden Leistungen dividiert wird. Bezieht der Ausgleichspflichtige am Ende der Ehezeit bereits laufende Leistungen aus der Versorgungszusage, so tritt an die Stelle des Anwartschaftsbarwerts der Barwert einer laufenden Leistung.

§ 20 - Die AlzChem-Gruppe als Zielversorgungsträger

Die Übertragung des ehezeitanteiligen Kapitalwerts von fremden Versorgungszusagen für einen ausgleichsberechtigten Mitarbeiter auf die AlzChem-Gruppe ist ausgeschlossen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 21 - Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

- (1) Die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 ff. VersAusglG.
- (2) Soweit ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Recht durchzuführen ist, finden betriebliche Bestimmungen hierzu in ihren jeweils geltenden Fassungen weiterhin Anwendung.

§ 22 - Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.12.2011 in Kraft und kann ohne Nachwirkung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall statt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält.
- (3) Im Rahmen dieser Vereinbarung auftretende grundsätzliche Probleme oder Auslegungsfragen, die sich bei der Anwendung ergeben, sind von den Parteien mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu beraten.

Trostberg, den 15. November 2011

AlzChem AG


Gregor


ppa Beuth

NIGU Chemie GmbH


Gregor


i. V. Beuth

**Gesamtbetriebsrat der
AlzChem Gruppe**


Held


Arpaschi

**Sprecherausschuss des
Gemeinschaftsbetriebs
Trostberg / Schalchen**


Dr. Klasse


Dr. Niemeyer

Anlage 1

zur GBV über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: GBV VersAusgl)

Sonderbestimmung gemäß § 3 GBV VersAusgl betreffend die Hüls-Pensionszusage

Stand: 01.01.2012

Für Personen, denen vor dem 1. Januar 2005 eine „Pensionszusage für außertarifliche und leitende Angestellte der Hüls Aktiengesellschaft“ i. d. F. vom 30. Dezember 1985 erteilt wurde, gelten folgende Sonderregelungen:

- 1.) Abweichend von § 5 Abs. 5 GBV VersAusgl wird bei der Barwertermittlung hinsichtlich des Bewertungsendalters grundsätzlich auf den frühestmöglichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt. Ist ein von dem Zeitpunkt gemäß Satz 1 abweichendes Pensionierungsdatum (z. B. aufgrund einer abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarung) fest vereinbart, so wird dieses fest vereinbarte Datum für die Bestimmung des Bewertungsendalters herangezogen.
- 2.) Für ausgleichspflichtige Personen, deren Altersversorgung im Rahmen der Neuordnung der betrieblichen Versorgungssysteme durch die Änderungsvereinbarung vom 21. Januar 2004 auf eine Versorgung über die Unterstützungskasse Degussa umgestellt wurde und die Besitzstandsleistungen nach Ziffer 2.1.1 der Änderungsvereinbarung beanspruchen können, erfolgt die Ermittlung des Ehezeitanteils aus der Besitzstandsleistung als Kapitalwert nach folgender Formel:

$$EZ\{DK\} = \frac{\max(0, \min(EheE, NO) - \max(EheB, CE))}{NO - CE} \times BS \times BWP$$

EheB	Beginndatum der Ehezeit
EheE	Enddatum der Ehezeit
NO	Neuordnungstichtag
CE	Datum des Beginns der Betriebszugehörigkeit
BS	Jährliche Höhe des dyn. Besitzstandes zum Ende der Ehezeit
BWP	Barwertfaktor des Ausgleichspflichtigen nach § 5 Abs. 5 GBV VersAusgl unter Berücksichtigung des Endalters gemäß obiger Ziffer 1.)

Die in obiger Formel durch Differenzen von Datumsangaben ausgedrückten Zeiträume sind jeweils taggenau zu bestimmen.

Anlage 2

zur GBV über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend GBV VersAusgl)

Sonderbestimmung gemäß § 3 GBV VersAusgl betreffend die Pensionszulage Degussa

Stand: 01.01.2012

Für Personen, die vor dem 1. Januar 2004 nach der Gesamtbetriebsvereinbarung über eine Pensionszulage der ehemaligen Degussa AG i. d. F. vom 15. November 1995 nebst Protokollnotiz vom 17. Dezember 1996 versorgungsberechtigt waren, gilt folgende Sonderregelung:

Für ausgleichspflichtige Personen, deren Altersversorgung im Rahmen der Neuordnung der betrieblichen Versorgungssysteme durch die Änderungsvereinbarung vom 21. Januar 2004 auf eine Versorgung über die Unterstützungskasse Degussa umgestellt wurde und die Besitzstandsleistungen nach Ziffer 2.1.2 der Änderungsvereinbarung beanspruchen können, erfolgt die Ermittlung des Ehezeitanteils aus der Besitzstandsleistung als Kapitalwert nach folgender Formel:

$$EZ\{DK\} = \frac{\max(0, \min(EheE, NO) - \max(EheB, CE))}{NO - CE} \times BS \times BWP$$

EheB	Beginndatum der Ehezeit
EheE	Enddatum der Ehezeit
NO	Neuordnungsstichtag
CE	Datum des Beginns der Betriebszugehörigkeit
BS	Jährliche Höhe des dyn. Besitzstandes zum Ende der Ehezeit
BWP	Barwertfaktor des Ausgleichspflichtigen nach § 5 Abs. 5 GBV VersAusgl

Die in obiger Formel durch Differenzen von Datumsangaben ausgedrückten Zeiträume sind jeweils taggenau zu bestimmen.

Anlage 3

zur GBV über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: GBV VersAusgl)

Sonderbestimmung gemäß § 3 GBV VersAusgl betreffend die **Weihnachtsvergütung für Pensionäre**

Stand: 01.01.2012

Für Personen, die vor dem 1. Januar 2004 nach der Gesamtbetriebsvereinbarung über die Weihnachtsvergütung der Pensionäre der ehemaligen Degussa AG i.d.F. vom 15. November 1995 bzw. 19. April 2000 versorgungsberechtigt waren, gilt folgende Sonderregelung:

Für ausgleichspflichtige Personen, deren Altersversorgung im Rahmen der Neuordnung der betrieblichen Versorgungssysteme durch die Änderungsvereinbarung vom 21. Januar 2004 auf eine Versorgung über die Unterstützungskasse Degussa umgestellt wurde und die Besitzstandsleistungen nach Ziffer 2.1.3 der Änderungsvereinbarung beanspruchen können, erfolgt die Ermittlung des Ehezeitanteils aus der Besitzstandsleistung als Kapitalwert nach folgender Formel:

$$EZ_{DK} = \frac{\max(0, \min(EheE, NO) - \max(EheB, CE))}{NO - CE} \times BS \times BWP$$

EheB	Beginndatum der Ehezeit
EheE	Enddatum der Ehezeit
NO	Neuordnungstichtag
CE	Datum des Beginns der Betriebszugehörigkeit
BS	Jährliche Höhe des dyn. Besitzstandes zum Ende der Ehezeit
BWP	Barwertfaktor des Ausgleichspflichtigen nach § 5 Abs. 5 GBV VersAusgl

Die in obiger Formel durch Differenzen von Datumsangaben ausgedrückten Zeiträume sind jeweils taggenau zu bestimmen.

Anlage 4

zur GBV über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: GBV VersAusgl)

Sonderbestimmung gemäß § 3 GBV VersAusgl betreffend die SKW Versorgungsordnung

Stand: 01.01.2012

Für Personen, die nach der Versorgungsordnung für die Gewährung von Versorgungsleistungen an Mitarbeiter der ehemaligen SKW Trostberg Aktiengesellschaft in der mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 geltenden Fassung sowie ihrer Vorgängerregelungen versorgungsbe-rechtigt waren, gilt folgende Sonderregelung:

Für ausgleichspflichtige Personen, deren Altersversorgung im Rahmen der Neuordnung der betrieblichen Versorgungssysteme durch die Änderungsvereinbarung vom 21. Dezember 2004 bzw. 30. September 2007 auf eine Versorgung über die Unterstützungskasse Degussa umgestellt wurde und die Besitzstandsleistungen nach Ziffer 2.1.1 der Änderungsvereinbarung beanspruchen können, erfolgt die Ermittlung des Ehezeitanteils aus der Besitzstandsleistung als Kapitalwert nach folgender Formel:

$$EZ_{DK} = \frac{\max(0, \min(EheE, NO) - \max(EheB, CE))}{NO - CE} \times BS \times BWP$$

EheB	Beginndatum der Ehezeit
EheE	Enddatum der Ehezeit
NO	Neuordnungsstichtag
CE	Datum des Beginns der Betriebszugehörigkeit
BS	Jährliche Höhe des dyn. Besitzstandes zum Ende der Ehezeit
BWP	Barwertfaktor des Ausgleichspflichtigen nach § 6 Abs. 5 KBV/KSprA VersAusgl

Die in obiger Formel durch Differenzen von Datumsangaben ausgedrückten Zeiträume sind jeweils taggenau zu bestimmen.

Anlage 5

zur GBV über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: GBV VersAusgl)

Sonderbestimmung gemäß § 3 GBV VersAusgl betreffend **Einbringungen des Arbeitgebers** in eine **Baustein 4-Zusage**

Stand: 01.01.2012

Für ausgleichspflichtige Personen, für die eine bestehende oder frühere Versorgungszusage (Altzusage) durch eine einmalige Einbringung des Arbeitgebers in eine Versorgungszusage nach dem Baustein 4 Modell entsprechend der Vereinbarung über die einheitliche Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung der Degussa-Hüls Aktiengesellschaft sowie angeschlossener Konzernunternehmen vom 30. September 1999 abgelöst wurde (sog. Start- oder Besitzstandsbaustein), gilt folgende Sonderregelung:

Die Ermittlung des Ehezeitanteils aus dem Startbaustein erfolgt als Kapitalwert nach folgender Formel:

$$EZ\{BS) = \frac{\max(0, \min(EheE, CA) - \max(EheB, CE))}{CA - CE} \times BS \times BWP$$

EheB	Beginndatum der Ehezeit
EheE	Enddatum der Ehezeit
CA	Datum der für die Altzusage maßgeblichen Beendigung der Betriebszugehörigkeit, spätestens Datum der Ablösung durch den Startbaustein
CE	Datum des für die Altzusage maßgeblichen Beginns der Betriebszugehörigkeit
BS	Jährliche Höhe des Startbausteins
BWP	Barwertfaktor des Ausgleichspflichtigen nach § 5Abs. 5 GBV VersAusgl

Die in obiger Formel durch Differenzen von Datumsangaben ausgedrückten Zeiträume sind jeweils taggenau zu bestimmen.

Anlage 6

zur GBV über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: GBV VersAusgl)

Sonderbestimmung gemäß § 3 GBV VersAusgl betreffend den **Executive Pension Plan (EPP)**

Stand: 01.01.2012

Für Personen, denen eine Einzelzusage nach dem EPP erteilt wurde, gelten folgende Sonderregelungen:

1. Bezugsgröße für den Ehezeitanteil EZ (EPPneu) an den Leistungen aus dem EPP (ohne Übergangsregelung) sind das während der Ehezeit erworbene Versorgungskapital gemäß Ziffer 7.3 der Planbedingungen EPP sowie die hierauf bis zum Ende der Ehezeit entfallenden Zinsgutschriften gemäß Ziffer 7.4 der Planbedingungen.
2. Für ausgleichspflichtige Personen, die Leistungen aus der Übergangsregelung gemäß Anhang zum EPP beanspruchen können, gilt folgendes:

- a. Der Ehezeitanteil EZ(IB1) am Initialbaustein IB1 gemäß Ziffer 2.5 des Anhangs EPP errechnet sich nach folgender Formel:

$$EZ\{IB1\} = \frac{\max(0, \min(EheE, NO) - \max(EheB, CE))}{NO - CE} \times IB1$$

- b. Der Ehezeitanteil EZ(IB2) am Initialbaustein IB2 gemäß Ziffer 2.8 des Anhangs EPP errechnet sich wie folgt:

$$EZ\{IB2\} = \frac{\max(0, \min(EheE, C60) - \max(EheB, NO))}{C60 - NO} \times IB2$$

- c. Der Ehezeitanteil EZ(IR) der gemäß Ziffer 4.2 des Anhangs EPP für den Mindestwert des Invalidenkapitals maßgeblichen fiktiven Invalidenrente IR errechnet sich wie folgt:

$$EZ\{IR\} = \frac{\max(0, \min(EheE, NO) - \max(EheB, CE))}{NO - CE} \times IR$$

Hierbei bedeuten:

EheB	Beginndatum der Ehezeit
EheE	Enddatum der Ehezeit
NO	Übergangsstich
CE	Datum des Beginns der Betriebszugehörigkeit
C60	Datum der Vollendung des 60. Lebensjahres (vertragliche Altersgrenze)

Die in obigen Formeln durch Differenzen von Datumsangaben ausgedrückten Zeiträume sind jeweils taggenau zu bestimmen.

3. Zur Bestimmung des Ausgleichswertes ist §§ 6, 12, 13 GBV VersAusgl mit der Maßgabe anzuwenden, dass der gemäß den Ziffern 1, 2.a und 2.b als Kapitalleistung ermittelte Ehezeitanteil unmittelbar halbiert wird, so dass eine versicherungsmathematische Barwertberechnung entfällt. Für den Ansatz von Teilungskosten im Rahmen der internen Teilung findet § 15 Abs. 2 GBV VersAusgl mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Größen nicht auf den versicherungsmathematischen Barwert, sondern auf die Kapitalleistung bezogen werden.
4. Im Falle interner Teilung wird das Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person zum Ehezeitende als Kapitalanwartschaft in Höhe des Ausgleichswertes begründet, ggf. aufgeteilt nach den unter Ziffer 3 genannten Komponenten. § 7 Abs. 3 GBV VersAusgl findet keine Anwendung. Sofern die Übergangsregelung anzuwenden ist, ist für die Bestimmung des Mindestinvalidenkapitals gemäß Ziffer 4.2 des Anhangs EPP die Hälfte des gemäß Ziffer 2.c ermittelten Ehezeitanteils anzusetzen.
5. Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gekürzt. Bei der internen Teilung werden ferner die hälftigen Teilungskosten abgezogen. Die Kürzung erfolgt ggf. separat für die in Ziffer 3. genannten Komponenten. § 13 Abs. 2 und 4 GBV VersAusgl finden keine Anwendung. Sofern die Übergangsregelung anzuwenden ist, ist für die Bestimmung des Mindestinvalidenkapitals gemäß Ziffer 4.2 des Anhangs EPP die dort genannte fiktive Invalidenrente um die Hälfte des gemäß Ziffer 2.c ermittelten Ehezeitanteils zu kürzen.

Protokollnotiz
zu Ziffer VI. „externe Teilung“ der GBV über die Umsetzung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung

Für die Durchführung der externen Teilung in den Fällen der §§ 17 und 20 der obigen GBV verständigen sich die Parteien auf folgendes Verfahren:

1. Wegen des damit verbundenen Mittelabflusses aus dem Unternehmen kommt die externe Teilung nur im Ausnahmefall in Betracht. Wünscht eine ausgleichsberechtigte Person die externe Teilung nach § 17, hat sie gegenüber der jeweiligen Gesellschaft der AlzChem-Gruppe (als zuständigem Versorgungsträger) einen formlosen schriftlichen Antrag zu stellen, in dem sie die Gründe für eine externe Teilung darlegt.
2. Über den Antrag entscheidet der Personalverantwortliche der jeweiligen Gesellschaft in Abstimmung mit dem zuständigen Controller.

In den Abstimmungsprozess nach Satz 1 wird auf Wunsch eines ausgleichsberechtigten Mitarbeiters¹ auch der Betriebsrat/Sprecherausschuss der betreffenden Konzerngesellschaft einbezogen. Ist die ausgleichsberechtigte Person kein Mitarbeiter, erfolgt die Einbindung des Betriebsrats/Sprecherausschusses nur, falls auch der ausgleichspflichtige Mitarbeiter dies wünscht.

3. Handelt sich bei der ausgleichsberechtigten Person um einen Mitarbeiter der AlzChem-Gruppe, der den Ausgleichswert von einer anderen Konzerngesellschaft auf seinen Arbeitgeber übertragen möchte, ist dem Wunsch nach externer Teilung grundsätzlich zu entsprechen.
4. Für die Benennung einer Gesellschaft der AlzChem-Gruppe als Zielversorgungsträger nach § 20 gelten Ziffer 1 Satz 2 sowie Ziffer 2 Sätze 1 und entsprechend.
5. Der Übertragung des ehezeitanteiligen Kapitalwerts einer Versorgungszusage auf eine Gesellschaft der AlzChem-Gruppe als Zielversorgungsträger wird nur zugestimmt, falls der externe Versorgungsträger den Ehezeitanteil nach den gleichen Grundsätzen ermittelt wie nach § 6 der GBV und keine betrieblichen Interessen gegen die Übertragung sprechen.

Trostberg, den 15. November 2011

AlzChem AG



Gregor



ppa Beuth

NIGU Chemie GmbH



Gregor



i. V. Beuth

**Gesamtbetriebsrat der
AlzChem Gruppe**



Held



Arpaschi

**Sprecherausschuss des
Gemeinschaftsbetriebs
Trostberg / Schalchen**



Dr. Klasse



Dr. Niemeyer